



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5270

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

E2.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Industrielle Betriebe) **Organisationsreglement der Industriellen Betriebe Interlaken, Änderung**

Ausgangslage

Seit Jahren enthält die Buchhaltung der Industriellen Betriebe Interlaken (IBI) stille Reserven. Im Grundsatz wurde mit der Budgetierung 2013 entschieden, das Jahresergebnis nach dem Prinzip von „true and fair view“ (Wiedergabe der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse einer Unternehmung) auszuweisen. Damit wurde die Neubildung von stillen Reserven eingeschränkt. Eine Buchführung mit stillen Reserven von mehr als CHF 35 Mio. widerspricht dem Grundsatz von „true and fair view“ gemäss heutigen Rechnungslegungsstandards. Die Anlagen müssen in der IBI-Bilanz zum betriebswirtschaftlichen Restwert ausgewiesen werden, was bei den IBI eine entsprechende Aufwertung zur Folge hat. Auf der Passivseite sind die nicht betriebsnotwendigen Reserven aufzulösen.

Die stillen Reserven entstanden zu einem grossen Teil vor der Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG), als noch keine Regulation in der Elektrizitätsgrundversorgung, insbesondere keine Verpflichtung zum Ausgleich von Deckungsdifferenzen bestand. In den vergangenen Jahren wurden bei verschiedenen Energieversorgungsunternehmen die Buchhaltungen neu konzeptioniert, bereinigt und aufgebaut. In diesem Zusammenhang wurden verschiedentlich auch die stillen Reserven, die oft historisch begründet sind (ehemalige Gemeindebetriebe) aufgelöst. So zum Beispiel bei den Industriellen Betrieben Langenthal im Jahr 2011: Neubewertung von Aktiven und Passiven führte zu einem einmaligen, ausserordentlichen Erfolg von 41 Mio. Franken.

Im Rahmen des IBI-Geschäftsabschlusses 2016 werden die bisherigen stillen Reserven im Anlagevermögen und Rückstellungen der Elektrizitätsversorgung als ausserordentlicher Ertrag aufzulösen und den Reserven zuzuweisen sein. Der Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe hat der Auflösung der stillen Reserven am 23. Juni 2016 im Grundsatz zugestimmt.

Anpassung des Organisationsreglements

Durch Rechtsanwalt Beat Sterchi, SwissLegal Aarau, wurde im Auftrag der Industriellen Betriebe Interlaken überprüft, inwieweit die geplante Auflösung von stillen Reserven und die Zuteilung des entsprechenden Ertrags zu den Reserven den rechtlichen Bestimmungen der IBI entsprechen. Bei den IBI handelt es sich um ein selbständiges öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen im Sinne von Artikel 66 des Gemeindegesetzes, das jedoch den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden nicht untersteht. In Artikel 29 des Organisationsreglements der Industriellen Betriebe Interlaken (OgR IBI, ISR 102.11) ist dafür die erforderliche rechtliche Grundlage geschaffen worden. Die IBI haben bei der Rechnungslegung die branchenüblichen Bilanzierungsgrundsätze und die zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts einzuhalten. In der Praxis wird diese Bestimmung so ausgelegt, dass die Rechnungslegung nach Obligationenrecht (OR) erfolgt. Dabei sind die IBI in Ergänzung der obligationenrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung gemäss Artikel 30 OgR IBI verpflichtet, zweckgebundene Rückstellun-

gen zur Gewährleistung möglichst ausgeglichener Gebühren, zur Absicherung betrieblicher Risiken sowie im Hinblick auf bevorstehende grosse Investitionen zu bilden. In Bezug auf die Elektrizitäts- und Gasversorgung ist diese Bestimmung noch in Artikel 13 Absatz 4 OgR IBI präzisiert. Die heutige Regelung bietet zwar grundsätzlich die Basis für die Rechnungsführung der IBI nach privatem Recht. Allerdings entsprechen die Bestimmungen des Organisationsreglements über die Rückstellungen nicht den Bilanzierungsvorgaben der neuen Rechnungslegung nach OR. Das neue Rechnungslegungsgesetz ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Der Verweis in Artikel 29 Absatz 1 OgR IBI auf branchenübliche Bilanzierungsgrundsätze geht ins Leere, da das StromVG keine Vorschriften zur Rechnungslegung macht, sondern sich auf regulatorische Vorgaben für die Preisbildung im Netz und in der Grundversorgung beschränkt. Diese Vorgaben sind unabhängig davon, nach welchem Standard die Rechnungslegung der Energieversorgungsunternehmen erfolgt, einzuhalten. In der Gasversorgung fehlt zurzeit eine verbindliche Regulation, während in der Wasserversorgung die Vorgaben des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes einzuhalten sind.

Im Zusammenhang mit der geplanten Auflösung von stillen Reserven erscheint es zweckmässig, wenn sich die IBI in der Rechnungslegung an die neue Gesetzgebung gemäss Artikel 957 ff. OR halten. Entsprechend der Mindestgliederung des Eigenkapitals sind neu die Kategorien Kapitalreserve und Gewinnreserve zu verwenden. Der Hauptzweck dieser Reserven liegt in ihrer Pufferfunktion: sie dienen als Eigenkapitalpositionen zur Deckung von Bilanzverlusten, die bei ungünstigem Geschäftsverlauf durch Wertebussen auf den Aktiven oder Rückstellungen oder Betriebsverluste zustande kommen. Der Begriff „Rückstellung“ bezeichnet in der Praxis den Passivposten in der Bilanz, der für eine künftige Auszahlung von Aufwand (Garantieleistungen, Schadenersatzforderungen, Prozesskosten, Steuernachzahlungen, Erneuerung von Anlagevermögensteilen) gebildet wird (Artikel 960e Absätze 2 und 3 OR). Mit der Bildung einer Rückstellung wird ein Aufwand in demjenigen Geschäftsjahr erfasst, dem er zugehört, dessen Auszahlung erst in einem späteren Geschäftsjahr erfolgen wird.

Auflösung der stillen Reserven

Die Aufhebung von Artikel 30 OgR IBI über die zweckgebundenen Rückstellungen ist erforderlich, damit die Rückstellungen aufgelöst und den Reserven zugewiesen werden können.

Alleine die Auflösung der stillen Reserven auf dem Anlagevermögen setzt keine Anpassung des Organisationsreglements voraus. Diese stillen Reserven sollen daher unabhängig vom Entscheid betreffend die Rückstellungen im Rechnungsjahr 2016 aufgelöst werden.

Inkrafttreten

Die Änderungen sollen rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten und bereits auf den Rechnungsabschluss 2016 anwendbar sein.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst Änderungen des Organisationsreglements der Industriellen Betriebe unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d OgR 2000).

Die Änderungen tangieren die Vereinbarung vom 12., 16., 25. Juni 1995 zwischen der Einwohnergemeinde Interlaken und den Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen betreffend die Industriellen Betriebe Interlaken nicht, weshalb keine Anpassung der Vereinbarung notwendig ist.

Antrag

- 1. Die Änderungen der Artikel 10, 13, 29 und 30 des Organisationsreglements der Industriellen Betriebe Interlaken vom 18. Januar 2005 werden genehmigt.**
- 2. Die Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft und finden bereits auf den Geschäftsabschluss 2016 Anwendung.**
- 3. Die Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.**

Interlaken, 22. Februar 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Änderung OgR IBI

Organisationsreglement der Industriellen Betriebe Interlaken

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 77 des Organisationsreglementes 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Organisationsreglement der Industriellen Betriebe Interlaken vom 18. Januar 2005 wird wie folgt geändert:

Finanzierung der Wasserversorgung

Artikel 10

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein und darf keinen Gewinn abwerfen.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a) einmaligen Anschlussgebühren,
- b) wiederkehrenden Grundgebühren,
- c) Wasserpreis,
- d) Beiträgen.

³ Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Gebühren und Wasserpreise fest.

^{4 (neu)} Zur dauernden Werterhaltung der Anlagen der Wasserversorgung wird eine Spezialfinanzierung gemäss Wasserversorgungsgesetz geführt.

Eigenwirtschaftlichkeit der Elektrizitäts- und Gasversorgung

Artikel 13

¹ Die Elektrizitäts- und Gasversorgung muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.

² Die Preise sind so festzulegen, dass ~~die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt, die Kapitalkosten und die Einlagen in die zweckgebundenen Rückstellungen nach Absatz 4 decken.~~ sie einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) und Verzinsung des Dotationskapitals ermöglichen.

³ ~~Die Industriellen Betriebe schreiben das Anlagevermögen der Elektrizitäts- und Gasversorgung nach den anerkannten Grundsätzen der Verbände ab.~~

⁴ ~~Die Industriellen Betriebe öffnen je eine zweckgebundene Rückstellung Elektrizität und Gas, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der Anlagen steht. Der Verwaltungsrat kann die notwendigen Mittel zum Rechnungsausgleich den Rückstellungen entnehmen.~~

Abweichung von finanzrechtlichen Bestimmungen

Artikel 29

¹ ~~Die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden gelten für die Industriellen Betriebe nicht. Für die Rechnungslegung der Industriellen Betriebe sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts anzuwenden.~~

² ~~Die Industriellen Betriebe haben bei der Rechnungslegung die branchenüblichen Bilanzierungsgrundsätze sowie die zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts einzuhalten. Die Industriellen Betriebe führen für jeden Geschäftsbereich eine gesonderte Rechnung sowie eine konsolidierte Unternehmensrechnung. Sie berücksichtigen dabei die allgemein anerkannten kaufmännischen und die branchenüblichen Grundsätze, insbesondere betreffend die Abschreibungen und die Bilanzierung.~~

^{3 (neu)} Die Rechnung wird auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

Zweckgebundene Rückstellungen

Artikel 30

¹ ~~Die Industriellen Betriebe können zur Gewährleistung möglichst ausgeglichener Gebühren, zur Absicherung gegen betriebliche Risiken sowie im Hinblick auf bevorstehende grosse Investitionen, zweckgebundene Rückstellungen für die Bereiche Elektrizität, Gas und Wasser aufbauen.~~

² ~~Sie bestimmen die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse und begründen dies schriftlich.~~

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft und finden bereits auf den Geschäftsabschluss 2016 Anwendung.